

# Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 12

Zepernick, den 31. März 2003

Nummer 3

## Impressum

### Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick  
Internet: <http://www.panketal.de>  
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter  
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag  
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Amt Panketal

Jahresrechnung für das Amt Panketal für das Haushaltsjahr 2001	S. 1
Beschlüsse des Amtsausschusses von seiner Sitzung vom 19.02.2003	S. 2
Mitteilung über die Änderung des Amtes Panketal	S. 2
Bekanntmachung Zusammensetzung Wahlausschuss	S. 3

#### Schönow

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönow	S. 3
Jahresrechnung der Gemeinde Schönow für das Haushaltsjahr 2001	S. 5
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönow von ihrer Sitzung vom 25.01.2003	S. 6

#### Schwanebeck

Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2001	S. 6
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck von ihrer Sitzung vom 20.02.2003	S. 7

#### Zepernick

Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick von ihrer Sitzung vom 17.02.2003	S. 7
Bekanntmachung - FBG Freileitungsbau GmbH	S. 8

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes Panketal

### Beschluss

des Amtsausschusses über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat der Amtsausschuss am 19.02.2003 Folgendes beschlossen:

- I. Der Amtsausschuss stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2001 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

#### *Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2001*

##### I.1. **Kassenmäßiger Abschluss**

Gesamt-Ist-Einnahmen	15.048.161,82 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	14.569.908,07 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschlussdes Haushaltsjahres 2001	478.253,75 DM

##### I.2. **Ergebnis der Haushaltsrechnung**

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	13.695.854,46 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	741.550,83 DM
Summe Soll-Einnahmen	14.437.405,29 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.011,44 DM

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 14.435.393,85 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	13.533.734,23 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	596.247,75 DM
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 201.172,50 DM)	

Summe Soll-Ausgaben	14.129.981,98 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	436.522,00 DM
Verwaltungshaushalt	204.888,00 DM
Vermögenshaushalt	231.634,00 DM

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	131.109,83 DM
Verwaltungshaushalt	44.778,91 DM
Vermögenshaushalt	86.330,92 DM

./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,30 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	14.435.393,85 DM
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	0,00 DM
./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Amtes des Haushaltsjahres 2001 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

### III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2001 des Amtes mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 08.04.2003 bis einschließlich 17.04.2003 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 20.02.2003

gez. K. Fischer  
amt. Amtsdirektor

### Der Amtsausschuss hat auf seiner 26. öffentlichen Sitzung am 19.02.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. A V 18/2002/2

- Herr Klaus-Dieter Thiele wird vom Amtsausschuss als stellvertretender Amtswehrführer mit Wirkung vom 20.02.2003 abberufen.
- Der Amtsausschuss ernennt Herrn Wolfgang Abraham mit Wirkung vom 20.02.2003 zum stellvertretenden Amtswehrführer.

#### Beschluss-Nr. A V 01/2002/1

Der Amtsausschuss nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim über die Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2001 und fasst den Beschluss dazu.

#### Beschluss-Nr. A V 16/2000/3

- Frau Andrea Fiedler wird mit Ablauf des 19. Februar 2003 als stellv. Wahlleiterin des Amtes Panketal abberufen.
- Frau Janina Meyer-Klepsch wird mit Wirkung vom 20. Februar 2003 als stellv. Wahlleiterin des Amtes Panketal berufen.

#### Beschluss-Nr. A V 16/2002/4

Frau Andrea Fiedler wird mit Wirkung vom 20. Februar 2003 als ehrenamtliche Wahlleiterin des Amtes Panketal berufen.

### Beschluss A V 01/2003

Der Amtsausschuss beruft nachfolgende Beisitzer in den Wahlausschuss:

- Erika Feldmann, Brennerstraße 29, 16341 Zepernick
- Hans Grund, Inntaler Straße 52, 16341 Zepernick
- Erika Hopke, Bahnhofstraße 29, 16341 Zepernick
- Regine Satzer, Nuthestraße 5, 16341 Zepernick
- Undine Folk, Goethestraße 17, 16321 Schönower

#### Beschluss-Nr. A V 06/2002/1

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Panketal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung).

Beschluss-Nr. A A 29/2000  
Mietangelegenheit im Amtsgebäude

Land Brandenburg  
Ministerium des Inneren  
H.-von-Tresckow-Straße 9 – 13

14467 Potsdam

Amtsdirektor des Amtes Panketal  
Schönower Straße 105

16341 Zepernick

Potsdam, 13. Februar 2003

### **Mitteilung über die Änderung des Amtes Panketal**

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor,

infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Panketal aus den Gemeinden Schwanebeck und Zepernick des Amtes Panketal mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Panketal zum gleichen Zeitpunkt vorbehaltlich weiterer Regelungen folgende Gemeinden an:

Panketal und  
Schönower.

Ich bitte, die Änderung der Zusammensetzung des Amtes und den Zeitpunkt dieser Änderung in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen. Die Änderung der Zusammensetzung des Amtes sowie den Zeitpunkt dieser Änderung werde ich im Amtsblatt für das Land Brandenburg öffentlich bekannt machen.

Mit freundlichem Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Wilhelm

Amt Panketal  
- Dme Wahlleiterin -

Zepernick, den 24.02.2003

Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes gewidmet sind.

## Bekanntmachung

Zusammensetzung des Wahlausschusses (§ 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 3 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalordnung)

Der Amtsausschuss des Amtes Panketal hat auf seiner Sitzung am 19. Februar 2003 folgende Personen in den Wahlausschuss berufen:

Vorsitzende

Andrea Fiedler, Bodestraße 42, 16341 Zepernick

Stellvertreterin

Janina Meyer-Klepsch, Georg-Friedrich-Hegel-Straße 10, 16225 Eberswalde

Beisitzer

Hans Grund, Inntaler Straße 52, 16341 Zepernick

Erika Hopke, Bahnhofstraße 29, 16341 Zepernick

Regine Satzer, Nuthestraße 5, 16341 Zepernick

Erika Feldmann, Brennerstraße 29, 16341 Zepernick

Undine Folk, Goethestraße 17, 16321 Schönow

Gem. § 3 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalwahlordnung mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses hiermit öffentlich bekannt.

(Andrea Fiedler)  
ehrenamtliche Wahlleiterin

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

---

### Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde  
Schönow  
(Straßenreinigungssatzung)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Gemeinde Schönow am 29.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Zur **Fahrbahn** gehören Bankette, Entwässerungsanlagen in Form von offenen Entwässerungsrinnen/ -mulden, Radwege, Haltestellenbuchten und Parkplätze. Mischverkehrsflächen sind wie Fahrbahnen zu behandeln, soweit optisch kein Gehweg abgetrennt ist.

**Gehwege** sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Ist kein Gehweg abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grünstreifen bzw. sonstige unbefestigte oder befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgesetzte Straßenteile sind Bestandteil des Gehweges.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege und den gefährlichen und/oder verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(5) Fahrbahnen und Gehwege sind in der Reinigungsklasse I einmal wöchentlich und in der Reinigungsklasse II einmal 14-tägig zu säubern. Außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen.

#### § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke in folgendem Umfang auferlegt:

**Reinigungsklasse I:** Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst

**Reinigungsklasse II:** Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke über die gesamte Straßenbreite. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z. B. Eckgrundstücken) sind alle anliegenden Straßen zu reinigen.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte,

der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter / Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in der Reinigungsklasse I wöchentlich und in der Reinigungsklasse II 14-täglich. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, längerer Abwesenheit, Krankheit, Urlaub etc. ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln.

### § 3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst das Säubern der Straße (§ 4 dieser Satzung), die Schneeberäumung sowie das Bestreuen und Enteisen bei Glätte (§ 5 dieser Satzung).
- (2) Die Reinigung von Haltestellenkaps und farblich oder auf sonstige Weise vom Gehweg optisch abgegrenzte Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse obliegt der Gemeinde.
- (3) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

### § 4 Säubern der Straße

- (1) Zum Säubern der Straßen gehört die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (2) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren des Nachbargrundstückes oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe, Rinnen, Mulden oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst auch die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, befestigten oder unbefestigten Randstreifen, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung insbesondere mit Baumscheiben auftreten können.

### § 5 Winterdienst

- (1) Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind

von Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde durchgeführt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung auf den Gehwegen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen.
- (4) Die Gehwege und Übergänge sind in einer Breite von mindestens 1,00 bis zu 1,50 Meter vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (5) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder feiner Splitt (keine Asche). Die Verwendung von Salz und sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten. Das gilt nicht: in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist; an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen oder starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen (auch in Ausnahmefällen) nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
- (7) Die vom Schnee beräumten und bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (8) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

### § 6 Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.

### § 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt oder Ge- bzw. Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Geldbuße beträgt mindestens 35 EURO, bei Fahrlässigkeit höchstens 500 EURO und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 EURO. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Amtsdirektor.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schönnow, den 05. 02. 2003      Zepernick, den 05.02. 2003

Adelheid Reimann  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

Siegel

Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die am 29. 01. 2003 von der Gemeindevertretung Schönnow beschlossene „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Schönnow (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 29.01.2003

Nr. Reinigungsklasse I	Nr. Reinigungsklasse II
1 Berliner Straße	24 Juliusstraße
2 Bemauer Chaussee	25 Kantstraße
3 Dorfstraße	26 Karlstraße
4 Pappelallee	27 Kavelgrenzweg
5 Schönerlinder Straße (zwischen Wiesenstraße und Bemauer Chaussee)	28 Kavelweg
6 Schönwalder Chaussee	29 Kleine Straße
7 Schulstraße	30 Krautstraße
8 Zepernicker Straße (von Schönwalder Chaussee bis Schönerlinder Straße)	31 Kurt-Tucholsky-Weg
	32 Lehnitzstraße
	33 Lessingstraße
	34 Liebkobsche Straße
	35 Liepnitzstraße
	36 Mittelstraße
	37 Neue Liepnitzstraße
	38 Ottostraße
	39 Pankstraße
	40 Pestalozzistraße
	41 Potsdamer Straße
	42 Püttenstraße
	43 Ringstraße
	44 Sanddornweg
	45 Schillerstraße
	46 Schönerlinder Straße (zwischen Liepnitzstraße und Wiesenstraße)
	47 Schulweg
	48 Theodor-Fontane-Straße
	49 Torfstraße
	50 Turmstraße
	51 Uhlandstraße
	52 Vierrutenstraße
	53 Wacholderweg
	54 Waldstraße
	55 Walterstraße
	56 Wandlitzstraße
	57 Weidenweg
	58 Wiesenstraße
	59 Wilhelmstraße
	60 Zepernicker Straße (von Schönerlinder Straße bis Berliner Straße)
Nr. Reinigungsklasse II	
1 Am Lanker Weg	
2 Auguststraße	
3 Basdorfer Straße	
4 Bergstraße	
5 Birkbuschstraße	
6 Eichenweg	
7 Erikaweg	
8 Feldstraße	
9 Fischerstraße	
10 Freiheit	
11 Friedenstraße	
12 Friedrichstraße	
13 Fritz-Reuter-Straße	
14 Fröbelweg	
15 Gerhard-Hauptmann-Straße	
16 Ginstering	
17 Goethestraße	
18 Gorinstraße	
19 Grenzstraße	
20 Hans-Sachs-Straße	
21 Heidestraße	
22 Heinrich-Heine-Straße	
23 Heinrich-von-Kleist-Straße	

## Beschluss

der Gemeindevertretung Schönnow über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 25. 02. 2003 Folgendes beschlossen:

- I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2001 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

### Jahresrechnung der Gemeinde Schönnow für das Haushaltsjahr 2001

#### I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	14.931.333,60 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	12.550.567,59 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2001	2.380.766,01 DM

#### I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	8.084.170,30 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	4.701.250,42 DM
Summe Soll-Einnahmen	12.785.420,72 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	1.046.700,00 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	92.777,44 DM

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 13.739.343,28 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	7.918.017,29 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	2.881.966,36 DM
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 DM)	

Summe Soll-Ausgaben	10.799.983,65 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	3.051.988,00 DM
Verwaltungshaushalt	177.426,00 DM
Vermögenshaushalt	2.874.562,00 DM

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	112.628,37 DM
Verwaltungshaushalt	49.297,80 DM
Vermögenshaushalt	63.330,57 DM

./. Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 DM

Summe bereinigte Soll-Ausgaben	13.739.343,28 DM
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	0,00 DM
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

- II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Schönnow des Haushaltsjahres 2001 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

## III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Schönnow mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 14.04.2003 bis einschließlich 23.04.2003 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 13. 03. 2003

gez. Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

**Die Gemeindevertretung Schönnow hat auf der 56. öffentlichen Sitzung am 25.02.2003 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. SÖ V 01/2003**

Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zum Bau eines Funktionsgebäudes (Gemeinschaftsräume, Büro und Gästewohnung) mit Garage auf dem Grundstück Lessingstraße 21, gemäß Antrag vom 23.01.2003 (Posteingang) unter Vorbehalt der Zustimmung der unmittelbar angrenzenden Grundstücksnachbarn und dass die benötigten vier Stellplätze insgesamt auf dem Grundstück nachgewiesen und hergestellt werden.

**Beschluss-Nr. SÖ V 02/2003**

Gemäß vorliegendem Bauantrag vom 23.12.2002 erteilt die Gemeindevertretung ihr Einvernehmen zum Neubau einer Mess- und Regelanlage auf dem Grundstück der Gasstation, Schulweg 8, mit folgender Auflage:

Die für die Bebauung durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt sind vom Antragsteller auf der Fläche des Nebensportplatzes, Schul-/Goethestraße gemäß Pflanzplan durchzuführen

**Beschluss-Nr. SÖ V 28/95/1**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Entwurf der Ortsgestaltungssatzung für den historischen Anger der Gemarkung Schönnow, Flur 4 wird gemäß Anlage zugestimmt.
2. Der Entwurf der Ortsgestaltungssatzung ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.
3. Nach erfolgter Auslegung wird die Satzung mit Abwägungsvorschlägen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Beschluss-Nr. SÖ V 11/2002/1**

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Schönnow für das Haushaltsjahr 2001.

**Beschluss-Nr. SÖ V 06/2003**

Die Gemeindevertretung erteilt ihr Einvernehmen zum Anlegen und Betreiben eines Rotteplatzes von einem ortsansässigen

Gartenbaubetrieb auf dem Eckgrundstück Püttenstraße/Eichenweg im Ortsteil Schmetzdorf, Flur 5, Flurstück 16 und 17.

**Beschluss-Nr. SÖ V 03/2003**

Rangrücktrittserklärung am Grundstück in Schönnow Flur 8, Flurstück 235

**Beschluss-Nr. SÖ V 04/2003**

Bewilligung von Grunddienstbarkeiten am Flurstück 568 der Flur 4

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schwanebeck

---

### Beschluss

der Gemeindevertretung Schwanebeck über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 20.02.2003 Folgendes beschlossen:

- I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2001 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

#### *Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2001*

**I.1. Kassenmäßiger Abschluss**

Gesamt-Ist-Einnahmen	10.171.961,38 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	9.264.703,51 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2001	907.257,87 DM

**I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung**

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	6.665.671,35 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	2.768.769,31 DM
Summe Soll-Einnahmen	9.434.440,66 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	20.000,00 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	22.764,71 DM

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 9.431.675,95 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	6.515.287,78 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	2.293.273,34 DM
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 588.765,66 DM)	

Summe Soll-Ausgaben	8.808.561,12 DM
+ neue Haushaltsausgabenreste	832.144,00 DM
Verwaltungshaushalt	146.825,00 DM
Vermögenshaushalt	685.319,00 DM

./ Abgang alter Haushaltsausgabereste 209.029,17 DM  
 Verwaltungshaushalt 16.334,45 DM  
 Vermögenshaushalt 192.694,72 DM

./ Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 DM  
 Summe bereinigte Soll-Ausgaben 9.431.675,95 DM  
 Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen 0,00 DM  
 ./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck des Haushaltsjahres 2001 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

### III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Schwanebeck mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 14.04.2003 bis einschließlich 23.04.2003 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 06.03.2003

gez. Kurt Fischer  
 amt. Amtsdirektor

### Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 64. öffentlichen Sitzung am 20.02.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. Sb V 08/2002/1

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2001.

#### Beschluss-Nr. Sb V 05/2002/5

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausführungsplanung „Ausbau der Kleiststraße in Schwanebeck“ mit Stand vom 20.01.2003.

#### Beschluss-Nr. Sb V 03/2003/1

Der Beschluss Sb V 03/2003 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde beschließt, auf der Grundlage des vorliegenden Gestaltungsplanes Variante 1, Stand Dezember 2002, ein Bebauungsplanverfahren über den Geltungsbereich des bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes „Neu Buch“ unter der Bedingung durchzuführen, dass die Antragstellerin, die Grundpfandgläubigerin SEB AG Frankfurt/Main, für die Gemeinde die anfallenden Planungs- und Erschließungskosten trägt, den Gewerbestandort „Handel“ am Lindenberger Weg/Rathenaustraße zeitgleich mit der Wohnbebauung entwickelt und den im Plan enthaltenen „Karower Weg“ als eine Straßenverkehrsfläche mit einseitigem Fußweg ausbaut.

#### Beschluss-Nr. Sb V 05/2002/6

Ausbau der Kleiststraße – Auftragsvergabe Bauleistung

#### Beschluss-Nr. Sb V 05/2002/7

Ausbau der Kleiststraße – Vergabe der Bauleistung

#### Beschluss-Nr. Sb V 19/2001/10

Neubau Kindertagesstätte Dorfstraße 14, 16341 Schwanebeck

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

### Die Gemeindevertretung Zepernick hat auf ihrer 63. öffentlichen Sitzung am 17. Februar 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. Z V 02/2003

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 19.12.2002 (Posteingang) ihr Einvernehmen, auf dem Grundstück Schönower Straße 36 das Wohngebäude abzureißen, ein eingeschossiges Einfamilienhaus an das vorhandene Werkstattgebäude anzubauen und dieses um einen Werkstatt-, Büro- und Sanitärraum zu erweitern.

#### Beschluss-Nr. Z V 46/2002

1. Die Gemeinde Zepernick verlangt von den Nutzern der gemeindeeigenen Erholungs- und Freizeitgrundstücke die Erstattung der nach Ablauf des 30. Juni 2001 für die genutzten Grundstücke anfallenden regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Lasten.
2. Die Gemeinde Zepernick verlangt von den Nutzern der gemeindeeigenen Erholungs- und Freizeitgrundstücke die Erstattung der für die genutzten Grundstücke nach Ablauf des 02. Oktober 1990 grundstücksbezogenen einmalig erhobenen Beiträge und Abgaben in Höhe von 50 % - in jährlichen Teilbeträgen in Höhe von 10 %.

#### Beschluss-Nr. Z V 06/2003

Die Gemeinde Zepernick bewilligt nach erfolgter Vermögenszuordnung des Flurstückes 25/3 der Flur 1 als Kommuneigentum die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit am Grundstück Flur 1, Flurstück 25/3 zugunsten der e.dis Energie Nord AG für die Errichtung und Betreibung einer Transformatorenstation einschließlich der Zu- und Ableitungen ohne Übernahme der dabei anfallenden Kosten.

#### Beschluss-Nr. Z V 44/2001/5

Die Gemeindevertretung bestätigt das Ausführungsprojekt „Ausbau der Birkholzer Straße, 1. Bauabschnitt“, Bearbeitungsstand 31.01.2003. Die Bushaltestelle mit Mittelinsel bei km 0 + 205.689 ist die Vorzugsvariante. Die Vorzugsvariante entfällt, wenn der erforderliche Grunderwerb nicht zustande kommt. Als weitere Variante ist zu prüfen, ob es möglich und sinnvoll ist, die Bushaltestelle an die vorgesehene Mittelinsel an der

Gernroder Straße zu verlegen und auf die Mittelinsel an der Wernigeroder Straße zu verzichten.

Die endgültige Variante ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **Beschluss Z V 07/2003**

1. Über die Flächen in der Flur 3, Flurstücke 32 und 33, gelegen an der Robert-Koch-Straße, zwischen der Buchenallee und der Schlüterstraße wird ein Planverfahren eingeleitet. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel Nr. 11 „Wohnsiedlung Schlüterstraße/Buchenallee“.
2. Folgende Planungsziele werden angestrebt:
  - die vorhandene Planung VE-Plan „Schlüterpark“ an den vorhandenen Wohnungsbedarf anzupassen,
  - Reduzierung der geplanten Wohnungseinheiten von 133 auf 90 Wohnungseinheiten,
  - die Überplanung des Flurstückes 33 und
  - Ausbau der Robert-Koch-Straße zur Nutzung als Erschließung für dieses Gebiet,
  - eine Verringerung der Geschosshöhe und Verzicht auf Stadtvillen als ortsuntypische Gebäudeform.
3. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen. Diese frühzeitige Bürgerbeteiligung findet am 15.04.2003 von 14.00 bis 19.00 Uhr im Amtsgebäude Panketal, Amtssaal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick statt. Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf des Planes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

#### **Beschluss-Nr. Z A 05/95/9**

1. Die zu den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Birkenwäldchen“, gelegen nördlich der Wernigeroder Straße, östlich der Thalestraße, westlich der Goslarer Straße und im Süden angrenzend an eine vorhandene Einfamilienhausbebauung und zu dem Erläuterungsbericht während der Auslegungen vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und gemäß beigefügtem Abwägungsprotokoll entschieden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis zu unterrichten.

#### **Beschluss-Nr. Z V 74/2000/1**

1. Die Gemeinde Zepernick hebt die Beschlüsse Z V 74/2000 und Z V 43/2000 – Benennung eines Trägervertreters für die Kita-Ausschüsse auf.
2. Die Dezernatsleiterin des Fachbereiches Kita/Schulen, Frau Margita Sabzok-Heiland, wird als Trägervertreterin in die Kindertagesstätten-Ausschüsse entsandt.
3. Als Stellvertreterin wird Frau Claudia Lattka benannt.

#### **Beschluss-Nr. Z A 13/2002/2**

Das Amt wird beauftragt, geeignete Schilder (keine Verkehrsschilder) beidseitig im Bereich Alt Zepernick/Dranse aufzustellen, die darauf hinweisen, dass Fußgänger (vorrangig Schulkinder) die Straße queren (Schild siehe Birkholzer Straße Gaststätte „Deutsche Eiche“).

#### **Beschluss-Nr. Z A 04/2003**

Der amtierende Amtsdirektor wird beauftragt, umgehend die durch unvorschriftsmäßiges Parken vor der Gaststätte „Side by Side“ (ehemaliges Feldschlösschen), Alte Schmiede und im gesamten Bereich von Alt Zepernick tattächlich hervorgerufenen lebensgefährlichen Zustände für Fußgänger und Radfahrer durch geeignete Mittel zu beenden.

#### **Beschluss-Nr. Z A 05/2003**

Der amtierende Amtsdirektor wird beauftragt, folgende Daten bis spätestens zur Aprilsitzung zur Verfügung zu stellen:

I. Für folgende Objekte der Gemeinde ist die Art der Leistung und der geschätzte Finanzbedarf für die noch notwendigen Sanierungen aufzustellen.

1. Kitas (getrennt nach unbedingten Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der Betriebserlaubnis und Maßnahmen außerhalb dieser Forderungen),
2. Schulen
3. Mehrfamilienhäuser

II. Anzahl der Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde incl. Freier Träger:

1. Anzahl Kinder im Hort pro Schuljahrgang
2. Anzahl in den Kitas analog Hort (zukünftiger Schuljahrgang)
3. Anmeldungen für den jeweiligen Schuljahrgang
4. Anzahl der Kinder in der Gemeinde pro Schuljahrgang

#### **Beschluss-Nr. Z V 17/2002/2**

1. Die Gemeinde Zepernick veräußert das Grundstück Flur 3, Flurstück 394 mit einer Größe von 1.141 m<sup>2</sup>, bebaut mit einem Zweifamilienhaus, an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt).
2. Die Gemeinde Zepernick erteilt den Erwerbern eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von ... Euro zur Finanzierung des Kaufpreises und notwendiger Baumaßnahmen (z.B. Instandsetzung und Modernisierung).
3. Die Gemeinde Zepernick erteilt den Erwerbern eine Bauvorbereitungsvollmacht.
4. Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten tragen die Erwerber.

#### **Beschluss-Nr. Z V 08/2003**

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8 – insbesondere des Baus der Rotunde – wird das Amt beauftragt, die Erbbaurechte gemäß Beschluss Z V 28/98/1 und Z V 29/98/1 zu einem Gesamterbbaurecht zusammen zu führen und die mit dem Gesamterbbaurecht belasteten Flurstücke 37, 39, 65, 67, 69 zu vereinigen.

Der Entwurf des Gesamterbbaurechtsvertrages ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Erbbaurechtsnehmer.

## BEKANNTMACHUNG

Die FBG-Freileitungsbau GmbH  
Schulstraße 124  
29664 Walsrode  
Telefon (0 51 61) 60 04-0 (Zentrale)  
Telefon (0 51 61) 60 04-23 (Herr Hogrefe)

wurde von der VATTENFALL EUROPE TRANSMISSION GmbH, Netzbetrieb Berlin/Brandenburg, mit der vermessungstechnischen Neuaufnahme der bestehenden 380-kV-Hochspannungsfreileitungen **Lubmin – Neuenhagen 517/520** mit Abzweig Malchow 518/520 beauftragt.

Die Neuaufnahme dient der Aktualisierung der Bestandsunterlagen.

Die Vermessungsarbeiten, die in der 10. Kalenderwoche 2003 beginnen und voraussichtlich bis zur 22. Kalenderwoche 2003 andauern, werden so durchgeführt, dass Flurschäden in der Regel vermieden werden. Sollte im Ausnahmefall ein Flurschaden nicht zu vermeiden sein, wird sich die FBG-Freileitungsbau GmbH mit den Nutzungsberechtigten in Verbindung setzen.